



Beschluss des Lehrerkollegiums vom 13.12.2017

Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Nach Einsicht:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, die Autonomie der Schulen betreffend;
- in das Landesgesetz Nr. 5 vom 16.07.2008, betreffend die Festlegung allgemeiner Kriterien im Bereich der Bewertung;
- in das staatliche Rahmengesetz Nr. 169 vom 30.10.2008;
- in das Gesetzesvertretende Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017;

Fasst das LehrerInnenkollegium mit Stimmenmehrheit den Beschluss zu:

Ergänzungen, Neuerungen und Anpassungen zum Bewertungsbeschluss vom 28.09.2016

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

- Der Klassenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) der Schulführungskraft oder ihrer Stellvertretung oder einer von der Schulführungskraft beauftragten Lehrperson der Klasse als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 - b) den Lehrpersonen der Fächer sowie der fächerübergreifenden Lernbereiche,
 - c) der der Klasse zugewiesenen Integrationslehrperson; wenn mehrere Integrationslehrpersonen derselben Klasse zugewiesen sind, wird die Bewertung gemeinsam vorgenommen und mit einer einzigen Stimme zum Ausdruck gebracht,
 - d) der Lehrperson für Katholische Religion bzw. der Lehrperson für den Alternativunterricht für Katholische Religion, beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche das Fach Katholische Religion bzw. den Alternativunterricht für Katholische Religion laut geltenden Bestimmungen besuchen,
 - e) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Integration, beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler, ohne Stimmrecht.
- Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts, der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs oder für Kopräsenzen einer Klasse zugewiesen sind, nehmen **nicht** an den Bewertungskonferenzen teil. Diese Lehrpersonen stellen Informationen über die Kompetenzziele der Schülerinnen und Schüler bereit, und zwar in der vom Lehrerkollegium beschlossenen Form.
- Die SprachenlehrerInnen, die ausschließlich Kindern mit Migrationsunterricht gezielten Sprachunterricht erteilen, übermitteln den DeutschlehrerInnen die Dokumentation der erreichten Kompetenzen bzw. der Lernentwicklung in Form eines Kompetenzrasters. Sie



gehören nicht von Amts wegen zum Klassenrat und nehmen folglich nicht an den Bewertungskonferenzen teil.

Form der Bewertung

- Die Bewertung des Verhaltens der SchülerInnen erfolgt in der Grund- und Mittelschule in beschreibender Form;
- Die Bewertung der Tätigkeiten im WPF und Wahlfach, scheint nicht im Bewertungsbogen auf, sondern wird am Ende des Schuljahres in Form einer Sammelbestätigung ausgehändigt. Die erreichten Kompetenzziele werden mit einem Raster (erreicht, teilweise erreicht, nicht erreicht) dokumentiert;
- Der Orientierungshinweis für die Schul- bzw. Berufswahl am Ende des ersten Bewertungsabschnittes der dritten Mittelschule wird gestrichen;
- Die SprachenlehrerInnen, die Kindern mit Migrationsunterricht gezielten Sprachunterricht erteilen, übermitteln den DeutschlehrerInnen die Dokumentation der erreichten Kompetenzen bzw. der Lernentwicklung in Form eines Kompetenzrasters.

Gültigkeit des Schuljahres

- Sollte ein/e Schüler/in der Mittelschule nicht 75% der Anwesenheit des persönlichen Jahresstundenplans erreichen, kann der Klassenrat das Schuljahr trotzdem für gültig erklären, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Begründete Abwesenheiten
 - b) Das Klassenziel wurde trotz häufiger Abwesenheiten erreicht bzw.
 - c) trotz Nicht-Erreichung des Klassenziels in einzelnen Fachbereichen oder Fächern ist der Klassenrat davon überzeugt, dass es dem Schüler bzw. der Schülerin gelingt, diese Lücken im nächsten Jahr vollständig aufzuholen

Versetzung – Nichtversetzung

SchülerInnen können auch dann versetzt werden, wenn sie bei der Jahresbewertung in einem oder mehreren Fächern eine negative Bewertung erhalten haben. Die negative Note wird trotz Versetzung im Bewertungsbogen angeführt.

Werden bei einem Schüler oder einer Schülerin am Ende des Bewertungsabschnitts Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, wird diese begründet. Die Schule trifft spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung, vermerkt dies im Protokoll und teilt dies den Eltern mit.

Ist in der Mittelschule bei der Entscheidung über die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung die Stimme der Lehrperson für den Religions- bzw. Alternativunterricht ausschlaggebend, wird diese Entscheidung schriftlich begründet und ins Protokoll aufgenommen.

Der Beschluss zur Nichtversetzung in der Mittelschule wird mit Stimmenmehrheit gefasst und muss angemessen begründet werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden ausschlaggebend.

Gelesen, gesehen und genehmigt

Deutschnofen, am 04.01.2018

Die Schuldirektorin

Digital signierten durch: Christina Holzer
Datum: 04/01/2018 10:20:55

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital
unterzeichneten elektronischen Originaldokuments,
welches aus 2 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico
originale costituito da 2 pagine e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: CHRISTINA HOLZER
Steuernummer / codice fiscale: IT:HLZCRS62T49B220O
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 52cf8a
unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.01.2018

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 04.01.2018 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 04.01.2018